

Satzung

Narcotics Anonymous Gebietsdienstkomitee Süd (NAGKS) e.V.

1. Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Narcotics Anonymous Gebietsdienstkomitee Süd (NAGKS)“
- 2 Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in München.

2. Satzungszweck des Vereins und Verwirklichung

- 1 Der Zweck des Vereins ist einzig und allein die Unterstützung von noch unter Ihrer Sucht leidenden Drogenabhängigen auf dem Weg in ein drogenfreies Leben.
- 2 Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird erfüllt durch folgende Vereinstätigkeiten:
 - a) Information der Öffentlichkeit über das erfolgreiche 12-Schritte Programm von Narcotics Anonymous und Information über den Ort und die Zeit der regelmässig stattfindenden Meetings im Gebiet Süd.
Gestaltung und Betreuung der Internetseite www.na-gebiet-sued.de.
Organisation und Betreuung von Infoständen und zur Verfügungstellung von Infomaterial auf Suchtkongressen und ähnlichen Veranstaltungen.
Ziel hierbei ist die Information und die Zusammenarbeit mit Fachpersonal (Ärzten, Therapeuten, Pflegern, Sozialarbeitern) aus dem Suchtbereich.
Präsentationen in Tageszeitungen (Süddeutsche, Augsburgener Allgemeine etc.) zur Information über die wöchentlichen Treffen der Narcotics Anonymous Gruppen.
 - b) Planung und Koordination von Infomeetings in den Entgiftungsstationen von Bezirkskrankenhäusern und in Therapieeinrichtungen (München Hahr, BKH Günzburg und 64er Therapiestationen und ähnliche).
 - c) Förderung der Neugründung von Meetings durch kostenlose Bereitstellung von einem Literaturerstausstattungspaket, finanzielle Unterstützung zur Begleichung der entstehenden Raumkosten und Koordination von Besuchen erfahrener NA-Mitglieder zur Unterstützung des neuen Meetings.
 - d) weitere dem Satzungsziel dienende satzungentsprechende Massnahmen können zusätzlich organisiert und veranstaltet werden.
- 3) Der Verein NAGKS e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Vereinstreffen

In regelmässig stattfindenden Vereinstreffen wird den in Kapitel 2 aufgeführten Zielen und Aufgaben nachgegangen und die Erfüllung angestrebt.

4. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

5. Eintritt der Mitglieder

- 1) Die alleinige Erfordernis zur Mitgliedschaft ist der Wunsch, Drogen zu vermeiden.
- 2) Juristische Personen und ein nicht rechtfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand.

6. Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann mündlich erklärt werden.

7. Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten, da wir uns aus Spenden erhalten.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem / der Kassierer/in.
- 2) Je 2 Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

10. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- 1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- 2) mindestens einmal jährlich

11. Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird in der vorhergehenden Mitgliederversammlung vom Vorstand mündlich einberufen.
- 2) Bei geplanten Satzungsänderungen und zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen, zur Mitgliederversammlung ein.

12. Beschlußfähigkeit

- 1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- 2) Die Beschlußfassung muß im Rahmen der zwölf Traditionen (Punkt 16 dieser Satzung) liegen.
- 3) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 12, Abs. 3 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (§ 12, Abs. 6) zu enthalten.
- 6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

13. Beschlußfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- 2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 des Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.

14. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

15. Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§13 Abs.5) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9).
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Narcotics Anonymous Service Komitee (N.A.S.K.) e.V. in Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der Genesung Suchtkranker zu verwenden hat.

16. Die 12 Traditionen von NA

1. Unser gemeinsames Wohlergehen sollte an erster Stelle stehen; die Genesung der einzelnen beruht auf der Einigkeit NA's.
2. Für den Sinn und Zweck unserer Gemeinschaft gibt es nur eine höchste Autorität - einen liebenden Gott, wie er sich in unserem Gruppengewissen zu erkennen gibt. Unsere Vertrauensleute sind nur betraute Dienerinnen und Diener, sie herrschen nicht.
3. Die einzige Voraussetzung für die NA-Zugehörigkeit ist das Verlangen, mit Drogen aufzuhören.
4. Jede Gruppe sollte autonom sein, ausser in Angelegenheiten, die andere Gruppen oder die NA-Gemeinschaft als Ganzes angehen.
5. Die Hauptaufgabe jeder Gruppe ist es, die Botschaft zu den Süchtigen zu bringen, die noch leiden.
6. Eine NA-Gruppe sollte niemals eine verwandte Einrichtung oder ein aussenstehendes Unternehmen unterstützen, finanzieren oder den NA-Namen zur Verfügung stellen, damit uns nicht Geld-, Besitz- oder Prestigeprobleme von unserer Hauptaufgabe ablenken.
7. Jede NA-Gruppe sollte sich vollständig selbst erhalten und Zuwendungen von aussen ablehnen.

8. Narcotics Anonymous sollte immer nicht-professionell bleiben, jedoch können unsere Dienstzentralen Angestellte beschäftigen.

9. NA als solches sollte niemals organisiert werden. Jedoch können wir Dienst-Ausschüsse oder -Komitees bilden, die denjenigen direkt verantwortlich sind, welchen sie dienen.

10. Narcotics Anonymous hat keine Meinung zu Fragen ausserhalb der Gemeinschaft. Daher sollte der NA-Name niemals in die öffentliche Auseinandersetzung verwickelt werden.

11. Unsere Beziehung zur Öffentlichkeit stützt sich auf Anziehung anstatt auf Werbung. Wir müssen stets persönliche Anonymität gegenüber Presse, Rundfunk und Film bewahren.

12. Anonymität ist die spirituelle Grundlage aller unserer Traditionen und soll uns ständig daran erinnern, Prinzipien über Personen zu stellen.